



Tagesordnungspunkt:

Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln wird beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Betriebsausschuss	25.06.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindebund hat die Mitglieder darüber informiert, dass sich mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW (3. NKFVG NRW) vom 05.03.2024 Änderungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, der Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) und Eigenbetriebe ergeben.

Wichtigste Änderung ist dabei, dass die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften ersetzt wurde durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften.

Für die gemeindlichen Kapitalgesellschaften gelten danach für den Jahresabschluss und den Lagebericht nun die Regelungen des HGB differenziert nach den in § 267 f. HGB geregelten Größenklassen und den mit diesen verbundenen unterschiedlichen Anforderungen. So sind kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 HGB und Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267 a Abs. 2 HGB nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet; die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses beträgt für diese sechs Monate. Auch sind kleine Kapitalgesellschaften nicht verpflichtend durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, § 316 Abs. 1 HGB.

Durch das 3. NKFVG ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen.

Für den Jahresabschluss von Eigenbetrieben gelten nunmehr ebenfalls die Regelungen des HGB differenziert nach den in § 267 f. HGB geregelten Größenklassen und den mit diesen verbundenen unterschiedlichen Anforderungen. Eine Jahresabschlussprüfung hat, anders als bei Kapitalgesellschaften, bei Eigenbetrieben unabhängig von der Größenklasse in jedem Falle gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) zu erfolgen.

Der Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass die Gesellschaftsverträge und die Satzungen überprüft und gegebenenfalls an die neue Rechtslage angepasst werden sollten, da dort häufig Verweise auf die großen Kapitalgesellschaften zu finden sind. Diese Verweise werden nicht automatisch unwirksam, da Satzungen und Gesellschaftsverträge abweichend von den gesetzlichen Regelungen strengere Anforderungen aufstellen können.

Eine Anpassung an die neue NRW-Rechtslage sei insbesondere deswegen von großer Bedeutung, da für große Kapitalgesellschaften im Jahr 2025 erstmals die Pflicht zur EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen würde. Das Bundesjustizministerium (BMJ) habe kürzlich den Entwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgelegt, das die Umsetzung der CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen beinhalte.

Die wesentliche Norm, die eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen vorsieht, ist § 289 b HGB. Künftig müssen alle großen Kapitalgesellschaften im Rahmen des Lageberichts einen aufwendigen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen. Die zusätzlichen, bislang noch in § 289 b HGB aufgeführten Voraussetzungen einer Börsennotierung und einer Mindestzahl von 500 Beschäftigten entfallen künftig. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Norm deutlich ausgeweitet. Über den Status als große Kapitalgesellschaften i. S. d. CSRD entscheiden Beschäftigtenzahl (über 250), Bilanzsumme (über 25.000.000 EUR) und Nettoumsatzerlöse (über 50.000.000 EUR). Werden zwei der drei Kennzahlen überschritten, stellt das betreffende Unternehmen eine

Vorlage Nr. 083/2024

große Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 3 und 4 HGB dar. Die Jahresabschlussunterlagen zeigen, dass die Gemeindewerke weit von den Größenordnungen einer großen Kapitalgesellschaft entfernt ist.

Sofern Satzungen oder Gesellschaftsverträge weiterhin auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften verweisen, müssten auch diese Unternehmen im Rahmen des Lageberichts einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Eigenbetriebe unterliegen von Gesetzes wegen aufgrund der gänzlichen Streichung des Lageberichts unabhängig von ihrer Größe keiner Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sofern aber auch weiterhin ein Lagebericht (freiwillig) erstellt werden soll, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund, die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer entsprechenden Satzungs- bzw. gesellschaftsvertraglichen Regelung ausdrücklich auszunehmen.

Der Städte- und Gemeindebund hat zwischenzeitlich die Mustersatzung für Eigenbetriebe an die neue Rechtslage angepasst und einen entsprechenden Vorschlag aufgenommen.

Es könnte, lt. Städte- und Gemeindebund, folgende Formulierung gewählt werden: „Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).“

Die Gemeindewerke Nottuln sind nach dem HGB sowohl hinsichtlich der Einzelabschlüsse als auch insgesamt als „kleine Kapitalgesellschaft“ einzustufen. Kleine Kapitalgesellschaften können von einigen Erleichterungen gegenüber großen Kapitalgesellschaften Gebrauch machen. Sie brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen und können auf bestimmte Erläuterungen und Angaben in der GuV-Rechnung und im Anhang verzichten. Wie bereits oben angeführt, ist die Aufstellung eines Lageberichtes nicht mehr erforderlich. Die Aussagekraft einer solchen Rechnungslegung wäre nach Auffassung der Betriebsleitung ein Rückschritt gegenüber der langjährig bewährten Praxis.

Aus diesem Grund schlägt die Betriebsleitung vor, den bisherigen Umfang der Aufstellung der Jahresabschlüsse mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht beizubehalten. Die vollumfängliche Rechenschaftslegung gegenüber dem Betriebsausschuss, dem Rat der Gemeinde Nottuln und der Öffentlichkeit hat sich bewährt. Insbesondere der Lagebericht liefert wichtige Informationen zum jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr und zur zukünftigen Entwicklung der Gemeindewerke und weist auf mögliche Unternehmensrisiken hin. Insofern ergibt sich nach Auffassung der Betriebsleitung nur auf diese Weise ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindewerke.

Eine entsprechende Satzungsänderung mit dem Formulierungsvorschlag des Städte- und Gemeindebundes ist als (Anlage: Artikel 3) beigefügt.

Zugleich wurde die Präambel an die neue Rechtslage sowie die §§ 3 und 4 korrigiert. In § 3 hatte der Städte- und Gemeindebund versehentlich statt § 80 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) den § 81 LBG aufgenommen (Anlage: Artikel 1). In § 4 war zu konkretisieren, dass nur die beiden Beschäftigtenvertreter nach der Wahlordnung für Eigenbetriebe zu benennen sind, nicht der komplette Betriebsausschuss (Anlage: Artikel 2).

Vorlage Nr. 083/2024

Anlagen:

Satzungsänderung

Verfasst:
gez. Scheunemann